



Stellungnahme

zum Referentenentwurf des BMDV zum Entwurf einer Ersten
Verordnung zur Änderung der Verkehrsunternehmensdatei-
Durchführungsverordnung und anderer Verordnungen

Zusammenfassung:

- Der BGL spricht sich gegen einen Bürokratieauswuchs für Transportunternehmen durch neue Meldepflichten aus.
- Daten die bereits bei anderen Behörden vorliegen, sollte das BALM in datenschutzkonformer Weise via digitalen Schnittstellen nutzen, anstatt der Wirtschaft neue bürokratische Pflichten aufzuerlegen.

Frankfurt am Main, den 5. Februar 2024

Hintergrund:

Nach § 2 VUDat-DV sind bestimmte unternehmensbezogene Daten in der VUDat zu speichern.

Alte Rechtslage:

- Die Datenübermittlung an das BALM erfolgte durch die Erteilungsbehörden (Lizenzbehörden). Eine Dateneingabe durch die Transportunternehmen selbst, war nicht vorgesehen.

Neue Rechtslage:

- Mit der Überarbeitung der VUDat-DV werden neue Meldepflichten für die Transportunternehmen festgeschrieben. Daten müssen von Unternehmen an ein Meldeportal des BALM übermittelt werden.

1. Meldepflicht § 4 Absatz 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr. 12 VUDat-DV-E:

Die Meldepflicht der Transportunternehmen betrifft die Angabe der Kennzeichen für die Fahrzeuge, über die das Unternehmen verfügt und die in Deutschland zugelassen sind. Aus der Begründung zum Referentenentwurf muss entnommen werden, dass die Meldepflicht einmalig die bereits vorhandene Fahrzeugflotte betrifft und neu angeschaffte Fahrzeuge. Das gilt sowohl für Fahrzeuge, über die das Unternehmen längerfristig verfügt, als auch kurzfristig verfügt.

2. Meldepflicht § 4 Absatz 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr. 13 VUDat-DV-E

Die Meldepflicht der Transportunternehmen betrifft das Kennzeichnen von neuen Fahrzeugen, die von einem Unternehmen im gewerblichen Güterkraftverkehr eingesetzt werden und von einem Unternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat der EU angemietet werden.

Die Meldung muss vor Beginn und nach Ende des Einsatzes eines neuen Fahrzeugs, über das vom BALM betriebene Unternehmensportal erfolgen. Es gibt keine Meldeschwellen. D.h. auch das Kennzeichen von Fahrzeugen, die nur wenige Tage von einem Unternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat der EU gemietet werden, müssen gemeldet werden.

Die Meldepflichten nach **§ 2 Absatz 1 Nr. 12 VUDat-DV-E und § 2 Absatz 1 Nr. 13 VUDat-DV-E** betreffen „neu angeschaffte Fahrzeuge“ und einmalig die bereits vorhandene Fahrzeugflotte.

Fahrzeuge in dem Sinne sind Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeugkombinationen, Anhänger und Sattelanhänger.

Dies betrifft Fahrzeuge die im Eigentum des Transportunternehmens stehen oder beispielweise durch Mietkauf, Miete und Leasing angeschafft wurden (§ 2 Absatz 1 Nr. 12 VUDat-DV-E).

Die Meldepflicht betrifft zusätzlich auch die kurzfristige Anmietung von Fahrzeugen aus anderen EU-Mitgliedstaaten (§ 2 Absatz 1 Nr. **13** VUDat-DV-E).

3. **Meldepflicht** der Transportunternehmen **über die Anzahl** der im Unternehmen **beschäftigte Personen** (nicht nur der Verkehrsleiter) nach **§ 4 Absatz 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Absatz 2 Nr. 14 VUDat-DV-E**. Damit ist dem Wortlaut nach sowohl das stationäre als auch das mobile Personal mitumfasst.
- **Ordnungswidrig** handelt nach dem neu eingefügtem **§ 8 VUDat-DV-E**, wer die genannten meldepflichtigen Daten vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt.

BGL-Bewertung:

Meldepflicht nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr. 12 VUDat-DV-E

- Die Meldepflicht ist grundsätzlich nicht notwendig. Das BALM kann entsprechende Daten direkt vom KBA oder gegebenenfalls vom Zoll via Datenschnittstellen erhalten.
- Eine Meldepflicht für kurzfristig in Deutschland angemietete Fahrzeuge – soweit dies vom Gesetzgeber so vorgesehen sein sollte – ist unverhältnismäßig und in der Praxis für Transportunternehmen kaum durchsetzbar, wenn auch Kennzeichen von Fahrzeugen, die nur für einen Tag angemietet werden, gemeldet werden müssten.
- Eine neue Meldepflicht für Transportunternehmen führt insgesamt zu einem Bürokratieaufwuchs, der vermieden werden muss. Aufwand und Nutzen müssen im Verhältnis stehen.

Meldepflicht nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr. 13 VUDat-DV-E

- Die Meldepflicht ist unverhältnismäßig und in der Praxis für Transportunternehmen kaum umsetzbar, wenn auch Kennzeichen von Fahrzeugen, die nur für einen Tag von einem Unternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat der EU angemietet werden, gemeldet werden müssten. Ein Bürokratieaufwuchs droht (siehe oben).

Meldepflicht nach § 4 Absatz 2 Nr. 14 VUDat-DV-E

- Die Meldepflicht ist nicht notwendig. Das BALM kann entsprechende Daten direkt von den Sozialversicherungsträgern, bei denen der Datensatz, wie viele Beschäftigte das Transunternehmen gemeldet hat, abrufen. Dies muss dann in datenschutzkonformer Weise geschehen.